

Dringlichkeitsentscheidung

Aussetzen der Beitragserhebung für den Monat April

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13 März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (im Sinne des § 33 Nr. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz-IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S. v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land NRW erlassen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 verzichtet werden. Dies soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Elternbeitragsatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag der Eltern gemäß § 90 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrages voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß §60 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat April 2020 zu schaffen.

Die Stadt Werne verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den April 2020.

Unter Zugrundelegung der Sollstellung für den Monat April 2020 ist mit einem vorläufigen Minderertrag in Höhe von **133.846,87 €** zu rechnen, der sich auf die betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

- | | |
|--|---------------------|
| • 03.211.01.432141 - Elternbeiträge Offene Ganztagschule, | |
| 03.211.02.432141 Früh- und Übermittagsbetreuung . | |
| 03.211.04.432141 Kardinal-v.-Galen-Sch., Uhland- u. Wiehagensch. | 24.300,33 € |
| • 06.361.01.421131 - Elternbeiträge Kindertagespflege | 9.359,80 € |
| • 06.365.01.432140 - Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen | 100.186,74 € |

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020

einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50% zu übernehmen.

Beschluss:

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Stadt Werne setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der Satzung der Stadt Werne für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß § 22,23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Abs. 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 22, 22a und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Abs. 1,3,13 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Werne, 09.04.2020

Lothar Christ
Bürgermeister

Lars Hübchen
Ratsmitglied